

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Germanistik vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet den „Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik“ mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dessen Rahmen durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.Ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: eine Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen, insbesondere berufsfeldbezogene Praxiserfahrungen, dargelegt werden.
 - d) Den Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt insbesondere als erbracht
 - durch Sprachnachweis über Unterrichtsstunden, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden im Umfang von entweder zwei Jahren in der Sekundarstufe II oder drei Jahren in der Sekundarstufe I, wenn der Unterricht die Klasse 10 oder höher einschließt,
 - durch Teilnahme an sprachpraktischen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität (mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Unterrichtsstunden je Sprache). Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen, die gemäß c) nachzuweisen ist.
- Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, reichen außerdem die folgenden Unterlagen ein:
 - e) einen Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache nach der aktuellen Ordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) den Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW“ nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache im Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Leistung.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit im Fach Deutsch als Fremdsprache, Germanistik oder anderer Studiengänge, insbesondere mit philologischer Ausrichtung, umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Fremd- und Zweitsprachendidaktik	0-4
Fremd- und Zweitsprachenforschung	0-4
Deutsche Landeskunde/Kulturwissenschaft	0-2
Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	0-4
Sprachwissenschaft (auch anderer Philologien)	0-3

Literaturwissenschaft (auch anderer Philologien)	0-3
Berufsfeldbezogenes Praktikum	0-3
Gesamtsumme	0-23

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 einschließlich der Sprachnachweise entsprechend Absatz 2 Buchstabe d. und soweit einschlägig von Absatz 2 Buchstabe e und f nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 12 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 12 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 5 MPO Fw.), sofern die Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und f nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorliegen oder wenn für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Fachs "Deutsch als Fremdsprache und Germanistik" wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Basismodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
OM	Orientierungsmodul	6	4	1-2		1	
DaF	Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8	4	1	1 ¹		
GERM	Grundlagenmodul: Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	16	8	1	1 ¹		
Zwischensumme:		30	16		2	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Linguistik"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	10	4	2 - 3	1 ^{1,2}		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10	4	2 - 3	1 ^{1,2}		
GLing	Germanistische Linguistik	16	8	2 - 3	1		
FAM	Forschungs- und Anwendungsmodul	14	6	2 - 3	1		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ³		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	12		2 - 3			
Zwischensumme:		90	24		6		
Studienumfang insgesamt:		120	40		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Es ist eine Einzelleistung in schriftlicher und eine in mündlicher Form zu erbringen.

³ Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Einzelleistung).

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Literaturwissenschaft"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	10	4	2–3	1 ^{1, 2}		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10	4	2–3	1 ^{1, 2}		
GLit	Germanistische Literaturwissenschaft	16	8	2–3	1		
FAM	Forschungs- und Anwendungsmodul	14	6	2–3	1		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ³		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	12		2–3	-		
Zwischensumme:		90	24		6		
Studienumfang insgesamt:		120	40		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Es ist eine Einzelleistung in schriftlicher und eine in mündlicher Form zu erbringen.

³ Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Einzelleistung).

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8 - 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Kurzpräsentationen etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen, die mit einer kurzen Präsentation in einer Lehrveranstaltung verbunden sein können,
 - mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von 45 Minuten mit einem Thesenpaper von 5 bis 10 Seiten,
 - medial unterstützte Präsentation eines in Gruppenarbeit durchgeführten Forschungsprojekts mit anschließender Diskussion,
 - Dokumentation einer wissenschaftlichen Recherche zu einem ausgewählten Themenbereich.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zum Mastermodul:
 - (a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und der Umfang beträgt 70 bis 90 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan - nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person - eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Zudem ist die Arbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
 - (b) Die Masterverteidigung ist eine mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, die aus einer Präsentations- und Diskussionsphase besteht. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbständig zu begründen. Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Masterverteidigung findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit, sofern diese bestanden wurde, statt und wird von zwei Lehrenden geleitet und bewertet, wobei mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender Gutachterin oder Gutachter der Arbeit sein muss.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die

- Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 254) sowie die
- Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Germanistik vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 188) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König